

wird. Besonders schön tritt dieser Sachverhalt in dem Mundburg-Privileg hervor, das genau genommen ja gar keine Grafschaftsschenkung war, sondern nur Bischof Bernward von Hildesheim (und auch nur ihm persönlich) das Recht zusprach, den Grafen zu benennen (Nr. 18). Wir haben es hier wohl nicht von ungefähr mit einem Zeugnis aus den Anfängen der Komitatsvergaben zu tun, denn später kommt eine solche Regelung nicht mehr vor: da wird vielmehr die Grafschaft der Bischofskirche (oder dem Kloster) für immer geschenkt, und ihre Weiterverleihung an einen Grafen ist mehr oder weniger selbstverständlich.

Man könnte nun vielleicht meinen, daß die Grafenwahl überhaupt das eigentliche Motiv der Schenkungen gewesen sei, doch hält diese Hypothese einer genaueren Prüfung nicht stand. Gelegentlich mag bei der Ausstellung des Diploms der Umstand mitgespielt haben, daß der Bischof jetzt in der neuerworbenen Grafschaft einen Mann seines Vertrauens einsetzen konnte. Aber das kann nicht der Hauptgrund der Grafschaftsvergaben gewesen sein. Denn, wie oben gesagt wurde, hatten die Bischöfe vermutlich ziemlich oft gar nicht die Möglichkeit, an den Personalverhältnissen etwas zu ändern. Der alte Graf blieb weiter im Amt und leistete bloß dem Bischof als seinem neuen Lehensherrscher den Vasalleneid. Wenn er starb, beerbte ihn in der Regel sein Sohn (oder ein anderer Verwandter). Und selbst da, wo zum Zeitpunkt der Schenkung das Amt tatsächlich vakant war und infolgedessen der Bischof den Grafen auswählen konnte, war das nur ein geringer, kurzfristiger Vorteil. Auch hier war mit dem Erbgang zu rechnen, so daß schon in der nächsten Generation das Diplom seinen Wert verloren hätte, sofern die Grafenwahl sein Hauptinhalt gewesen wäre²⁹⁵. Gewiß sind im Mittelalter viele Adelsfamilien ausgestorben, jedoch im einzelnen war das nicht vorauszusehen. Nur in einer sehr langfristigen Perspektive hätten die Bischöfe sich Hoffnungen machen können, künftig einmal das Wahlrecht anzuwenden, das ihnen das Schenkungsdiplom zu geben schien. Aber die Bischöfe waren Politiker, und Politiker rechnen nicht in Jahrhunderten (so viel Geduld wäre hier nötig gewesen), sondern in Jahren, allenfalls in Jahrzehnten.

Für eine im Augenblick anstehende Grafenwahl, wenn denn der König sie einem Bischof einmal überlassen wollte, bedurfte es keines Diploms.

²⁹⁵) DF I 149 erweckt den Anschein, als habe Otto III. in einem verlorenen Diplom dem Bischof Heimo von Verdun das Recht zugestanden, in dem Komitat von Verdun einen Grafen *absque ullo hereditario iure* einzusetzen; vgl. oben Nr. 54. Ein Zweifel daran, daß eine solche Bestimmung in einem echten Ottonendiplom gestanden hat, erscheint angebracht.